



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau
Erscheint nach Bedarf – zu beziehen über www.Landratsamt-Dachau.de

82. Jahrgang

Nr. 18

Datum 09.04.2026

Inhaltsverzeichnis:

- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV);
Errichtung und Betrieb von fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) an den Standorten Sulzemoos, Oberroth und Schwabhausen (Gemeinden Sulzemoos und Schwabhausen), sog. „Windpark Dachau“
hier: öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides (§§ 4, 19 BImSchG) gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV**
- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV);
Wesentliche Änderung von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zur Umsetzung des Vorhabens in zwei Realisierungsabschnitten an den Standorten Amperpettenbach und Schönbrunn (Gemeinden Haimhausen und Röhrmoos), sog. „Windpark Haimhausen“
hier: öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides (§§ 16, 19 BImSchG) gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV**
- **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV);
Errichtung und Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) an den Standorten Röhrmoos, Biberbach und Schönbrunn (jeweils Gemeinde Röhrmoos), sog. „Windpark Vierkirchner Holz“
hier: öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides (§§ 4, 19 BImSchG) gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV);
Errichtung und Betrieb von fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) an den Standorten Sulzemoos, Oberroth und Schwabhausen (Gemeinden Sulzemoos und Schwabhausen), sog. „Windpark Dachau“
hier: öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides (§§ 4, 19 BImSchG) gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV**

Das Landratsamt Dachau hat auf Antrag der Windkraft Dachau GbR mit Bescheid vom 31.03.2026 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf im Betreff genannten Windenergieanlagen (WEA) erteilt. Antragsgemäß wird der Genehmigungsbescheid nach § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 S. 2 ff. BImSchG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

Auf Antrag vom 26.06.2025 mit verschiedenen Ergänzungen bis 24.02.2026 wird der Windkraft Dachau GbR (Antragstellerin) nach Maßgabe der vorliegenden Antragsunterlagen gemäß Abschnitt C sowie unter Beachtung der im Abschnitt E aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der im Abschnitt F aufgeführten Hinweise die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 Buchstabe V der Anlage 1 zur 4. BImSchV) an den im Abschnitt B genannten Standorten gemäß § 4 BImSchG erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende andere, die WEA betreffende behördliche Entscheidungen nach Maßgabe der im Abschnitt E aufgeführten Nebenbestimmungen ein:

- Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
- Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von der Festsetzung 15 des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Sulzemoos (Errichtung einer Wegefläche von 786 m² auf einer Ausgleichsfläche auf dem Grundstück Fl.Nr. 885 Gemarkung Sulzemoos, Gemeinde Sulzemoos)
- Forstrechtliche Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG und Kahlhiebserlaubnis nach Art. 14 Abs. 3 S. 1 BayWaldG nebst Ersatzaufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayWaldG
- Bodendenkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) für die zur Errichtung der WEA DAH-16 erforderlichen Rodungen, Bodeneingriffe, Oberbodenabträge, Erd- und Grabungsarbeiten und etwaig anschließend erforderlichen archäologischen Grabungsarbeiten (sog. Grabungserlaubnis) in den aus anliegenden Lageplänen ersichtlichen, farblich markierten Bereichen des Vorhabengebiets auf Fl. Nrn. 681, 717

und 718/2 der Gemarkung Oberroth, Gemeinde Schwabhausen. Die Lagepläne (Anlage 1 und 2) sind Bestandteil dieses Bescheids.

- Bodendenkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 6 BayDSchG zum Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z.B. Metallsuchgeräte)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Festsetzungen zu den Betriebszeiten und Anforderungen zum Schutz vor Lärm und Schattenwurf, Anforderungen an die Abfallwirtschaft, baurechtliche Anforderungen, Anforderungen des baulichen Brandschutzes, luftrechtliche und militärflugsicherungstechnische Anforderungen, wasserwirtschaftliche Anforderungen, Anforderungen aufgrund bestehender Richtfunkstrecken, waldrechtliche Anforderungen, naturschutzrechtliche Anforderungen, denkmalschutzrechtliche Anforderungen sowie sonstige Anforderungen.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig“.

Ergänzender Hinweis unter Berücksichtigung der nach am 09.07.2024 in Kraft getretenen Änderungen des BImSchG durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225):

Gemäß § 63 Abs. 1 S 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Dieser Antrag ist an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München, oder an die Hausanschrift Ludwigstraße 23, 80539 München zu richten.

3. Auslegung:

Der gesamte Genehmigungsbescheid und seine Begründung können im Landratsamt Dachau vom Tag nach der Bekanntmachung **zwei Wochen, somit bis einschließlich 23.04.2026**

- auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter <https://www.landratsamt-dachau.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>

und

- persönlich im Landratsamt Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau, Zi.-Nr. 214,

grds. jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie von Montag bis Donnerstag zwischen 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08131/74-310 oder per E-Mail an Antje.Brunnquell@lra-dah.bayern.de wird gebeten. Eine Mitnahme ist nicht möglich.

4. Rechtsfolge:

Mit dem Ende der unter Nr. 3 genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG).

Düver
Regierungsdirektorin

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV);

Wesentliche Änderung von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) zur Umsetzung des Vorhabens in zwei Realisierungsabschnitten an den Standorten Amperpettenbach und Schönbrunn (Gemeinden Haimhausen und Röhrmoos), sog. „Windpark Haimhausen“ hier: öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides (§§ 16, 19 BImSchG) gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV

Das Landratsamt Dachau hat auf Antrag der Windkraft Haimhausen GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 16.03.2026 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der vier im Betreff genannten Windenergieanlagen (WEA) zur Umsetzung des Vorhabens in zwei Realisierungsabschnitten erteilt. Antragsgemäß wird der Genehmigungsbescheid nach § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 S. 2 ff. BImSchG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Verfügender Teil des Änderungsgenehmigungsbescheides

Der verfügende Teil des Änderungsgenehmigungsbescheides lautet:

Auf Antrag vom 14.07.2025 wird der Windkraft Haimhausen GmbH & Co. KG (Antragstellerin) nach Maßgabe der vorliegenden Antragsunterlagen gemäß Abschnitt C sowie unter Beachtung der im Abschnitt D aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der im Abschnitt E aufgeführten Hinweise die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die nachstehend bezeichneten wesentlichen Änderungen der Errichtung und des Betriebs der im Betreff genannten und mit Bescheid des Landratsamtes Dachau vom 03.07.2024 genehmigten WEA an den im Abschnitt B genannten Standorten gemäß § 16 BImSchG erteilt.

Im Einzelnen beinhaltet die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung die beantragte

- Erhöhung des Oktav-Schalleistungspegels für den Betriebsmodus PO7200 und geänderte Drehzahlen für die Betriebsmodi SO1 – SO6 für alle 4 WEA
- uneingeschränkte Betriebsweise aller 4 WEA von Beginn an
- Tiefersetzung der Fußpunkthöhen für die WEA DAH-09 und DAH-10 um 2,0 m bzw. 1,6 m
- optimierte Betriebsweise der WEA DAH-09, DAH-10 und DAH-11 (bis zur Inbetriebnahme der WEA DAH-12).

Die Änderungsgenehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Änderungsgenehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Festsetzungen zu den Betriebszeiten und Anforderungen zum Schutz vor Lärm und Schattenwurf, Anforderungen an den Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie luftrechtliche und militärflugsicherungstechnische Anforderungen.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Änderungsgenehmigungsanforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Änderungsgenehmigungsbescheides:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig“.

Ergänzender Hinweis unter Berücksichtigung der nach am 09.07.2024 in Kraft getretenen Änderungen des BImSchG durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225):

Gemäß § 63 Abs. 1 S 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Dieser Antrag ist an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München, oder an die Hausanschrift Ludwigstraße 23, 80539 München zu richten.

3. Auslegung:

Der gesamte Änderungsgenehmigungsbescheid und seine Begründung können im Landratsamt Dachau vom Tag nach der Bekanntmachung **zwei Wochen, somit bis einschließlich 23.04.2026**

- auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter <https://www.landratsamt-dachau.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>

und

- persönlich im Landratsamt Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau, Zi.-Nr. 214, grds. jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie von Montag bis Donnerstag zwischen 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08131/74-310 oder per E-Mail an Antje.Brunnquell@lra-dah.bayern.de wird gebeten. Eine Mitnahme ist nicht möglich.

4. Rechtsfolge:

Mit dem Ende der unter Nr. 3 genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG).

Düver
Regierungsdirektorin

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) und der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV);

Errichtung und Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) an den Standorten Röhrmoos, Biberbach und Schönbrunn (jeweils Gemeinde Röhrmoos), sog. „Windpark Vierkirchner Holz“

hier: öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides (§§ 4, 19 BlmSchG) gemäß § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 BlmSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BlmSchV

Das Landratsamt Dachau hat auf Antrag der Projektentwicklungsgesellschaft Vierkirchner Holz GmbH mit Bescheid vom 31.03.2026 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier im Betreff genannten Windenergieanlagen (WEA) erteilt. Antragsgemäß wird der Genehmigungsbescheid nach § 19 Abs. 3 S. 2 und 3 BlmSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BlmSchV i.V.m. § 10 Abs. 8 S. 2 ff. BlmSchG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheides lautet:

Auf Antrag vom 16.06.2025 wird der Projektentwicklungsgesellschaft Vierkirchner Holz GmbH (Antragstellerin) nach Maßgabe der vorliegenden Antragsunterlagen gemäß Abschnitt C sowie unter Beachtung der im Abschnitt E aufgeführten Nebenbestimmungen sowie der im Abschnitt F aufgeführten Hinweise die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA) mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 Buchstabe V der Anlage 1 zur 4. BlmSchV) an den im Abschnitt B genannten Standorten gemäß § 4 BlmSchG erteilt.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende andere, die WEA betreffende behördliche Entscheidungen nach Maßgabe der im Abschnitt E aufgeführten Nebenbestimmungen ein:

- Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO
- Bodendenkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) für die zur Errichtung der WEA DAH-20 erforderlichen Bodeneingriffe, Oberbodenabträge, Erd- und Grabungsarbeiten und etwaig anschließend erforderlichen archäologischen Grabungsarbeiten (sog. Grabungserlaubnis) in dem aus anliegendem Lageplan ersichtlichen, farblich gelb markierten Bereichen des Vorhabengebiets auf Fl. Nr. 1816/1 der Gemarkung und Gemeinde Röhrmoos und Fl. Nr. 510 der Gemarkung und Gemeinde Vierkirchen. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Bescheids.
- Bodendenkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 6 BayDSchG zum Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z.B. Metallsuchgeräte)
- Forstrechtliche Rodungserlaubnis gemäß Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG und Kahlhiebserlaubnis nach Art. 14 Abs. 3 S. 1 BayWaldG nebst Ersatzaufforstungserlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayWaldG

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Festsetzungen zu den Betriebszeiten und Anforderungen zum Schutz vor Lärm und Schattenwurf, Anforderungen an die Abfallwirtschaft und den Bodenschutz, baurechtliche Anforderungen, Anforderungen des baulichen Brandschutzes, luftrechtliche und militärflugsicherungstechnische Anforderungen, wasserwirtschaftliche Anforderungen, waldrechtliche Anforderungen, naturschutzrechtliche Anforderungen, denkmalschutzrechtliche Anforderungen sowie sonstige Anforderungen.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Genehmigungsanforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Ergänzender Hinweis unter Berücksichtigung der nach am 09.07.2024 in Kraft getretenen Änderungen des BImSchG durch Gesetz vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225):

Gemäß § 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 63 Abs. 2 S. 1 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Dieser Antrag ist an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postfach 34 01 48, 80098 München, oder an die Hausanschrift Ludwigstraße 23, 80539 München zu richten.

3. Auslegung:

Der gesamte Genehmigungsbescheid und seine Begründung können im Landratsamt Dachau vom Tag nach der Bekanntmachung **zwei Wochen, somit bis einschließlich 23.04.2026**

- auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter <https://www.landratsamt-dachau.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>
und
- persönlich im Landratsamt Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau, Zi.-Nr. 214,
grds. jeweils von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie von Montag bis Donnerstag zwischen 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 08131/74-310 oder per E-Mail an Antje.Brunnquell@lra-dah.bayern.de wird gebeten. Eine Mitnahme ist nicht möglich.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung gemäß § 10 Abs. 8 S. 9 BImSchG bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Dachau, Frau Brunnquell, unter der Telefonnummer 08131/74-310 oder per E-Mail an Antje.Brunnquell@lra-dah.bayern.de angefordert werden.

4. Rechtsfolge:

Mit dem Ende der unter Nr. 3 genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 8 BImSchG).

Düver
Regierungsdirektorin

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.